

Pflegebedürftig?

Mag. Gabriele Hebesberger, Mag. Manuela Lang

Stand: 2025-01



Inhaltsverzeichnis

Warum gibt es Pflegegeld?.....	3
Wann bekomme ich Pflegegeld? Voraussetzungen:	3
Wo beantrage ich das Pflegegeld?.....	3
Wie hoch ist das Pflegegeld?	4
Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstufung nicht einverstanden bin?.....	5
Wem wird das Pflegegeld ausbezahlt?	5
Was passiert mit dem Pflegegeld bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Heimaufenthalt?	5
Was kann ich tun, wenn sich mein Pflegebedarf erhöht? .	6
Was passiert, wenn sich mein Pflegeaufwand verringert?	6
Wichtige Ansprechpartner für mich:	7

Warum gibt es Pflegegeld?

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie deren Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Wann bekomme ich Pflegegeld?

Voraussetzungen:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) für voraussichtlich mindestens 6 Monate aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung,
- Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich und
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich.

Wo beantrage ich das Pflegegeld?

Der Antrag auf Pflegegeld für bäuerliche Pensionisten oder Bezieher einer Vollrente aus der Unfallversicherung ist bei der SVS einzubringen, am besten unter Beiziehung des Hausarztes.

Zur Hilfestellung gibt es beim Sozialversicherungsträger ein Antragsformular, das auch unter www.svs.at/Formulare abrufbar ist.

Auch Personen, die pflegebedürftig sind, aber keine Pension bzw. keine 100 %ige Unfallrente (Vollrente) beziehen z.B. Angehörige wie Ehegatten oder Kinder, können Pflegegeld erhalten. Der Antrag auf Pflegegeld muss in diesen Fällen in der Regel bei der PVA gestellt werden.

Wie hoch ist das Pflegegeld?

Stufe	Zeitaufwand/Monat	Betrag/Monat €
1	mehr als 65 h	200,80
2	mehr als 95 h	370,30
3	mehr als 120 h	577,00
4	mehr als 160 h	865,10
5	mehr als 180 h + außergewöhnlicher Pflegeaufwand	1.175,20
6	mehr als 180 h + dauernde Anwesenheit (Tag und Nacht) der Pflegeperson erforderlich	1.641,10
7	mehr als 180 h + praktische Bewegungsunfähigkeit	2.146,60

Es gibt 7 Pflegegeldstufen, die nach dem Stundenausmaß der notwendigen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen gestaffelt sind:

Für schwer geistig oder psychisch erkrankte Personen, insbesondere Demenzerkrankte, aber auch schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche wird ein Erschwerungszuschlag (zusätzlicher Stundenwert) berücksichtigt.

Anlässlich eines Hausbesuches wird mit einer ärztlichen Untersuchung durch die Versicherungsanstalt festgestellt bei welchen Tätigkeiten und Verrichtungen Unterstützung notwendig ist. Anhand des Untersuchungsergebnisses erfolgt dann die Einstufung.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstufung nicht einverstanden bin?

Nach der ärztlichen Untersuchung durch die Sozialversicherungsanstalt erhält man einen Bescheid (Einstufung bzw. Ablehnung), gegen den binnen 3 Monaten nach Zustellung beim zuständigen Landesgericht (Sozialgericht) Klage erhoben werden kann. Das Verfahren bei Gericht ist kostenlos. Die Vertretung im Gerichtsverfahren übernimmt bei Erfolgsaussicht die Landwirtschaftskammer für OÖ.

Wem wird das Pflegegeld ausbezahlt?

Das Pflegegeld wird mit der Pension bzw. Unfallrente direkt an die pflegebedürftige Person ausbezahlt.

Das Pflegegeld ist als finanzielle Unterstützung des Staates für die Abdeckung der von der pflegebedürftigen Person benötigten Hilfeleistungen zu verwenden, egal ob diese von einem Familienmitglied oder von Pflegediensten erbracht werden.

Was passiert mit dem Pflegegeld bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Heimaufenthalt?

Bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für Rehabilitation oder Unfallheilbehandlung wird das Pflegegeld nicht ausbezahlt, wenn ein Sozialversicherungsträger, der Staat Österreich oder das Bundesland die Kosten dafür trägt.

Bei einem Heimaufenthalt bekommt der Pflegebedürftige 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (monatlich 57,70 €) als Taschengeld für persönliche Bedürfnisse. Nur Personen, die den Heimaufenthalt zur Gänze selbst bezahlen (=Selbstzahler) bekommen das ungekürzte Pflegegeld weiter ausbezahlt.

Krankenhausaufenthalte sollten am besten schon vor Beginn des Aufenthaltes an die Versicherungsanstalt gemeldet werden, da es bei Fehlen der Meldung zu einem unrechtmäßigen Pflegegeldbezug und zur Zurückzahlung des zu viel erhaltenen Pflegegeldes kommt.

Was kann ich tun, wenn sich mein Pflegebedarf erhöht?

Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die den Pflegebedarf erhöht, ist bei der zuständigen Sozialversicherung (bei bäuerlichen Pensionisten – die SVS) ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes mit einer ärztlichen Bestätigung einzubringen. Bei Bewilligung wird das höhere Pflegegeld ab dem nächsten Monatsersten nach Antragstellung ausbezahlt.

Was passiert, wenn sich mein Pflegeaufwand verringert?

Falls bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt wird, welche den Pflegebedarf verringert, erfolgt eine niedrigere Einstufung oder ein Entzug des Pflegegeldes (bei weniger als 65 Stunden Pflegebedarf).

Wichtige Ansprechpartner für mich:

Medizinische Hauskrankenpflege z.B.:

Rotes Kreuz Landesverband OÖ, Körnerstr. 28, 4020 Linz, Tel. 0732/7644-0, <https://www.rotekreuz.at/oberoesterreich/ich-brauche-hilfe/aelter-werden-zuhause>

OÖ Hilfswerk, Wohlfahrtsdienst OÖ, Dametzstr. 6, 4020 Linz, Tel. 0732/775111, <https://www.hilfswerk.at/oberoesterreich/pflege-und-betreuung/>

Verein Landessozialhilfe und Wohlfahrtsverein, Volkshilfe OÖ, Glimpfingerstr. 48, 4020 Linz, Tel. 0732/3405, <http://www.volkshilfe-ooe.at/>

Vita Mobile – Verein für Pflege, Betreuung, Beratung, Ferdinand-Hanuschstr. 1, 4400 Steyr, Tel. 07252/86999, <http://www.vitamobile.at>

SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen,

Hanuschstraße 34, 4020 Linz, Tel. 050 808 808, <https://www.svs.at>,
für Beratung rund ums Pflegegeld, Bereitstellung von Inkontinenzprodukten und Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle, Insulinpumpen, etc.) bzw. die **SVS-Beratungstage** in den Bezirken auf den BBK´s und Wirtschaftskammern.

Infoplattform für Pflege und Betreuung des Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, <https://pflege.gv.at/>

Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ, Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Autoren: Mag. Manuela Lang, Mag. Gabriele Hebesberger;
Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; Alle Rechte vorbehalten.